



Brüssel, den 23. September 2025
(OR. en)

13123/25

COH 175
SOC 620
ENER 453
ENV 875
SAN 568
CADREFIN 224
DELECT 138

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 6376 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.9.2025 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Nomenklatur zu Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6376 final.

Anl.: C(2025) 6376 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.9.2025
C(2025) 6376 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.9.2025

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Nomenklatur zu Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Am 1. April 2025 legte die Kommission zwei Legislativvorschläge¹ vor, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, ihre Investitionsprioritäten innerhalb des derzeitigen kohäsionspolitischen Rahmens besser abzustimmen. Sie betrafen die Verordnungen (EU) 2021/1058 (im Folgenden „EFRE-/Kohäsionsfonds-Verordnung“) und (EU) 2021/1056 (im Folgenden „JTF-Verordnung“) sowie die Verordnung (EU) 2021/1057 (im Folgenden „ESF+-Verordnung“). Die Vorschläge sehen Anreize für die Unterstützung neuer EU-Prioritäten vor, die auf mehr Wettbewerbsfähigkeit, strategische Autonomie, Resilienz und Vorsorge abzielen und gleichzeitig den territorialen und sozialen Zusammenhalt fördern sollen.

Die Vorschläge wurden von den beiden gesetzgebenden Organen angenommen und traten am [20. September 2025] in Kraft.

Mit ihnen werden bestehende spezifische Ziele geändert und neue Ziele im Rahmen des EFRE und des Kohäsionsfonds für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 eingeführt, und zwar:

im Rahmen des politischen Ziels 1 ein neues spezifisches Ziel

„Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung der Verteidigungsfähigkeiten, wobei Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird“;

im Rahmen des politischen Ziels 2 ein geändertes spezifisches Ziel

„Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, einschließlich einer integrierten Wasserbewirtschaftung, und einer resilienten Wasserversorgung“;

und zwei neue spezifische Ziele

„Förderung des Zugangs zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum“;

„Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen Leitungs-, Verteilungs-, Speicher- und Unterstützungsinfrastruktur sowie der Schutz kritischer Energieinfrastrukturen und Aufbau einer Ladeinfrastruktur“;

im Rahmen des politischen Ziels 3 ein neues spezifisches Ziel

„Entwicklung widerstandsfähiger Verteidigungsinfrastrukturen, wobei solchen mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird, auch zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union, sowie Stärkung der zivilen Vorsorge“;

im Rahmen des politischen Ziels 4 ein neues spezifisches Ziel

„Förderung des Zugangs zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum“;

im Rahmen des politischen Ziels 5 zwei neue spezifische Ziele

„Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum in allen Arten von Gebieten“;

¹ COM(2025) 123 final und COM(2025) 164 final – 1.4.2025.

„Sicherstellung der zivilen Vorsorge in allen Arten von Gebieten“.

Nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii und Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen die Programme für jedes spezifische Ziel eine indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel nach Art der Intervention im Einklang mit Anhang I der genannten Verordnung enthalten.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt soll dafür sorgen, dass die Verordnung (EU) 2021/1060 (im Folgenden „Dachverordnung“) und die fondsspezifischen Verordnungen (EFRE-/Kohäsionsfonds-Verordnung, ESF+-Verordnung, JTF-Verordnung) übereinstimmen und untereinander kohärent sind. Es soll sichergestellt werden, dass die geänderten und die neu eingeführten spezifischen Ziele gemäß der Verordnung (EU) 2025/xxx [HÜP-Verordnung] umgesetzt werden können, indem Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 um entsprechende Interventionsbereiche ergänzt wird. Dies ermöglicht deren Verwendung bei der Programmdurchführung und der Berichterstattung.

In Tabelle 1 „Größenordnung und Codes der Arten der Intervention“ in Anhang I „Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF – Artikel 22 Absatz 5“ der Verordnung (EU) 2021/1060 sind derzeit 193 nach politischen Zielen gruppierte Interventionsbereiche aufgelistet. Jeder Interventionsbereich kann unter jedem politischen Ziel verwendet werden. Die bestehenden 193 Interventionsbereiche bleiben anwendbar und können gegebenenfalls im Rahmen eines der neuen bzw. geänderten spezifischen Ziele verwendet werden, die mit der Verordnung (EU) 2025/xxx [HÜP-Verordnung] eingeführt wurden.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird Anhang I „Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF – Artikel 22 Absatz 5“ der Verordnung (EU) 2021/1060 geändert und die Liste der Interventionsbereiche in Tabelle 1 „Größenordnung und Codes der Arten der Intervention“ in Anhang I um eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Größenordnungen und Codes zu den neuen spezifischen Zielen in den Bereichen Verteidigung, kritische Infrastruktur und Energieverbindungsleitungen ergänzt. Alle vorgeschlagenen Änderungen stehen in direktem Zusammenhang mit den an den spezifischen Zielen vorgenommenen Änderungen. Die Änderungen folgen dem bereits bestehenden Ansatz für Interventionsbereiche, wodurch sichergestellt wird, dass auch die neu eingeführten Bereiche für die Zwecke der Durchführung und Berichterstattung verhältnismäßig und nicht zu eng gefasst sind. Insbesondere entsprechen die vorgeschlagenen Koeffizienten zur Berechnung der Unterstützung für die Klimaschutzziele sowie zur Berechnung der Unterstützung für die umweltpolitischen Ziele den Koeffizienten zu den bereits bestehenden vergleichbaren Interventionsbereichen.

Um Investitionen im Zusammenhang mit den neuen spezifischen Verteidigungszielen im Rahmen der politischen Ziele 1 und 3 gezielter überwachen zu können, werden mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt zwei zusätzliche Interventionsbereiche für produktive Investitionen in große Unternehmen sowie in kleine und mittlere Unternehmen (einschließlich Kleinstunternehmen), die speziell mit Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck verbunden sind, eingeführt. So wird die Kohärenz mit anderen Interventionsbereichen gewährleistet, die ebenfalls die Förderung von Unternehmen betreffen und ähnlich unterteilt sind. Mit dem delegierten Rechtsakt wird außerdem die bestehende Liste um einen neuen Interventionsbereich für Verteidigungsinfrastrukturen und Verbesserungen von Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, auch im Hinblick auf die militärische Mobilität, ergänzt.

Für das neue spezifische Ziel betreffend Energieverbindungsleitungen und kritische Energieinfrastrukturen im Rahmen des politischen Ziels 2 wird mit dem delegierten Rechtsakt ein Interventionsbereich für Energieverbindungsleitungen und die damit verbundene Leitungs-, Verteilungs-, Speicher- und Unterstützungsinfrastruktur eingeführt, der das Investitionsvolumen im Zusammenhang mit dieser neuen Priorität der EU präziser und detaillierter erfassen soll. Der neue Interventionsbereich zum Schutz kritischer Infrastrukturen wird hinzugefügt, um Investitionen in alle Arten kritischer Infrastrukturen (Energie, Wasser, Verkehr usw.), die im Rahmen verschiedener politischer Ziele denkbar sind, besser ausrichten und überwachen zu können.

Die geplanten Investitionen im Rahmen der neuen spezifischen Ziele eines erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraums sowie ziviler Vorsorge und des geänderten spezifischen Ziels eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, einschließlich einer integrierten Wasserbewirtschaftung, und einer resilienten Wasserversorgung können von den bereits bestehenden 193 Interventionsbereichen abgedeckt werden. So lassen sich insbesondere Investitionen in erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum mit den Interventionsbereichen zu energieeffizienter Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands (IB-Codes 041 und 042), Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden (IB-Code 043) und Wohninfrastruktur (IB-Codes 125 und 126) verknüpfen. Investitionen in eine bessere zivile Vorsorge können mit den Interventionsbereichen Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken (IB-Codes 058, 059, 060), Vorbeugung und Bewältigung von nicht mit dem Klima verbundenen naturbedingten Risiken und mit menschlichen Tätigkeiten verbundenen Risiken (IB-Code 061), zur Reaktion auf die Notlage notwendige kritische Ausrüstung und Lieferungen (IB-Code 132) und Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums (IB-Code 168) verbunden werden. Für den sicheren Zugang zu Wasser, eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung, einschließlich einer integrierten Wasserbewirtschaftung, und eine resiliente Wasserversorgung bleiben die Interventionsbereiche Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (IB-Codes 062 und 063), Wasserbewirtschaftung und Schutz von Wasserreserven (IB-Code 064), Abwasserrückgewinnung und -behandlung (IB-Codes 065 und 066) und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken im Zusammenhang mit Wasser (IB-Codes 058 und 060) am wichtigsten. Neue oder zusätzliche Interventionsbereiche werden daher nicht für notwendig erachtet.

Darüber hinaus wird der bestehende Interventionsbereich (IB-Code 145a) betreffend die Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Zusammenhang mit der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) erweitert². Dieser Interventionsbereich soll neben digitalen Technologien, technologieintensiven Innovationen und Biotechnologien auch Verteidigungstechnologien umfassen. Um einen kohärenten Ansatz für die Programmplanung und Überwachung der STEP-Unterstützung zu gewährleisten, wird mit diesem delegierten Rechtsakt auch Code 11 in Tabelle 6 „Codes für sekundäre ESF+-Themen“ in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechend geändert.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt und die erforderlichen Änderungen an Anhang I müssen unverzüglich angenommen werden, damit die Mitgliedstaaten der Kommission im Einklang mit ihrer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 kohärente Informationen über die geplante Nutzung der kohäsionspolitischen

² Im Einklang mit der vorgeschlagenen STEP-Änderung über COM(2025) 188 final.

Fonds, Informationen über die kumulativen Zuweisungen und Ausgaben aus den Fonds nach Art der Intervention sowie die Anzahl der Vorhaben während des gesamten Durchführungszeitraums eines Programms übermitteln können. Dies versetzt die Kommission in die Lage, die anderen Organe und die Bürgerinnen und Bürger der Union angemessen über die Nutzung der Fonds zu informieren.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zu delegierten Rechtsakten³ wurden Konsultationen durchgeführt.

Alle Teile des Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts wurde auf einer Sitzung am 2. September 2025 mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Das Europäische Parlament wurde ordnungsgemäß über die Konsultationen unterrichtet.

Im Rahmen der Konsultation konnten die von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen umfassend vorgestellt und die Meinungen zum Entwurf des delegierten Rechtsakts ausgetauscht werden. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, schriftlich Stellung zu nehmen, und haben Antworten auf die in den Beratungen über den Entwurf des delegierten Rechtsakts aufgeworfenen Punkte erhalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 113 der Verordnung (EU) 2021/1060 befugt die Kommission dazu, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge jener Verordnung, mit Ausnahme der Anhänge III, IV, XI, XIII, XIV, XVII und XXVI, zu erlassen, um Anpassungen an während des Programmplanungszeitraums auftretende Veränderungen vorzunehmen.

Im Einklang mit dieser Bestimmung wird der Kommission die Befugnis übertragen, den vorliegenden delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/1060 in Bezug auf die Nomenklatur (Größenordnung und Codes) für die Arten der Interventionsbereiche zu erlassen, die zur Kategorisierung der im Rahmen der kohäsionspolitischen Fonds (EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF) geplanten und eingesetzten bzw. durchgeführten Finanzmittel/Unterstützung zu verwenden sind.

³ Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1 http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.9.2025

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Nomenklatur zu Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik⁴, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen für jedes aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds und dem Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) unterstützte Programm die Arten der Intervention für jedes spezifische Ziel des Programms festgelegt werden. So soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, der Kommission kohärente Informationen über die geplante Nutzung, die kumulativen Zuweisungen und die kumulativen Ausgaben aus diesen Fonds nach Art der Intervention sowie die Anzahl der Vorhaben während des gesamten Programmplanungszeitraums zu übermitteln. Dies soll die Kommission in die Lage versetzen, die anderen Organe und die Bürgerinnen und Bürger der Union angemessen über die Nutzung der Fonds zu informieren.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 enthält Anhang I der genannten Verordnung die Nomenklatur zu den Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2025/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ [HÜP-Verordnung] zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung wurden zusätzliche spezifische Ziele für die Unterstützung aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und dem JTF eingeführt.
- (4) Die mit der Verordnung (EU) 2025/xxx [HÜP-Verordnung] eingeführten neuen spezifischen Ziele umfassen Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der strategischen Autonomie, des territorialen und sozialen Zusammenhalts, der Resilienz

⁴ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>.

⁵ ABl. L [Angaben zur HÜP-Verordnung wie ab Veröffentlichung verfügbar].

und der Vorsorge der EU. Konkret sehen die neuen spezifischen Ziele die Möglichkeit vor, Investitionen zur Verbesserung der Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und der Verteidigungsfähigkeiten der EU zur Bewältigung geopolitischer Herausforderungen sowie Investitionen in Energieverbindungsleitungen und den Schutz kritischer Energieinfrastrukturen zu unterstützen, um die Resilienz und Vorsorge der EU für etwaige widrige Witterungsverhältnisse und für nicht mit dem Klima verbundene Ereignisse zu erhöhen.

- (5) Aufgrund der Hinzufügung der neuen spezifischen Ziele und um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, der Kommission kohärente Informationen über die geplante Nutzung der Fonds im Rahmen dieser neuen spezifischen Ziele zu übermitteln, ist die bestehende Liste der Arten der Interventionen um eine begrenzte Anzahl zusätzlicher relevanter Interventionsbereiche zu ergänzen.
- (6) Daher ist Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden die folgenden Interventionsbereiche angefügt:

,Sonstige Codes mit Bezug zu spezifischen Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung			
194	Produktive Investitionen in große Unternehmen im Zusammenhang mit Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	0 %	0 %
195	Produktive Investitionen in KMU im Zusammenhang mit Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	0 %	0 %
196	Energieverbindungsleitungen und damit verbundene Leitungs-, Verteilungs-, Speicher- und Unterstützungsinfrastruktur	100 %	40 %
197	Schutz kritischer Infrastrukturen	0 %	40 %
198	Verteidigungsinfrastrukturen und Aufbau und Verbesserungen von Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich militärischer Mobilität	0 %	0 % ^c

- (2) In Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 erhält Interventionsbereich 145a folgende Fassung:

,145a	Unterstützung für die Entwicklung von Kompetenzen oder den Zugang zu Beschäftigung im Bereich digitale Technologien und technologieintensive Innovationen sowie Biotechnologien und Verteidigungstechnologien	0 %	0 %‘
-------	---	-----	------

(3) In Anhang I Tabelle 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 erhält Zeile 11 folgende Fassung:

,11	Beitrag zu Kompetenzen und Arbeitsplätzen in den Bereichen digitale Technologien, technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, Biotechnologien und Verteidigungstechnologien	0 %	0 %‘
-----	---	-----	------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.9.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*